Informationen für Unternehmen zu umweltbezogenen Berichtspflichten (CSRD Update)

Der rechtliche Rahmen

Die sogenannte CSR-Berichtspflicht ist zurückzuführen auf das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG), welches am 19. April 2017 in Deutschland in Kraft getreten ist. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung der EU-Richtlinie „Non-Financial Reporting Directive“ (NFRD) auf nationaler Ebene. Das CSR-RUG legt fest, welche Art von Informationen im Rahmen eines Umweltberichtes offenzulegen sind und welche Unternehmen, Banken und Versicherungen dieser Berichtspflicht nachkommen müssen. Vor kurzem erhielt das NFRD ein grundlegendes Update in Form der sogenannten „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) welches den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen zukünftig deutlich ausweitet, sowie neue verbindliche Berichtsstandards etabliert. Das Update der EU-Richtlinie muss spätestens bis zum 01. Dezember 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Wer muss ab wann verbindlich berichten?

Bisher war dies über das NFRD geregelt und schloss Unternehmen ein, die im Schnitt eines Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter und über 40 Mio.€ Umsatz (oder 20 Mio.€ Bilanzsumme) vorgewiesen haben. Das CSRD-Update weitet diesen Kreis zukünftig aus:

- 1. Januar 2024 (Geschäftsjahr 2023) alle Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen.
- 1. Januar 2025 große Unternehmen, die nicht der NFRD unterliegen.
- 1. Januar 2026 börsennotierte KMU

Hierbei werden große Unternehmen wie folgt definiert: 250 Mitarbeitende im Jahresdurchschnitt, unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung, sowie einem Umsatz von über 40 Mio.€ (oder Bilanzsumme über 20 Mio.€). Ab dem 1. Januar 2026 müssen kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen ebenfalls einen Bericht abgeben. Wer zwei der drei folgenden Merkmale überschreitet, gilt als klein:

- 10 Beschäftigte
- 350.000 € Bilanzsumme
- 700.000 € Nettoumsatzerlös

Wie und worüber soll berichtet werden?

Mit der CSRD sollen verbindliche europäische Berichtsstandards eingeführt werden, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in der Entwicklung befinden. Fest steht jedoch bereits, dass für KMU eine verschlankte Version von Standards gelten soll, die auf die jeweilige Unternehmensgröße angepasst Anwendung finden können.

Inhaltlich gilt nach wie vor, dass im Rahmen des Berichtes Angaben über den Geschäftsverlauf, die Lage des Unternehmens und Auswirkungen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen gemacht werden sollen. Konkrete inhaltliche Vorgaben sollen durch die bald zur Verfügung stehenden Standards geregelt werden.

www.greendealnrw.de

Für weiterführende Infos einfach den QR Code scannen:

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union

Kofinanziert von der Europäischen Union

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen